

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Barmstedt zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“



## 1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 08. November 2006 für:

- Den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV),
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV),
- Die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23 und 24 NDAV

## 2. Gasbeschaffenheit

Die Stadtwerke Barmstedt übergibt Erdgas – 2. Gasfamilie der Gruppe H – gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 mit einem Ausgangsdruck des Gasdruckregelgerätes von 22 mbar.

Das Erdgas hat im Mittel zurzeit folgenden Brennwert [Hs, n]: ca. 11,5 kWh/m<sup>3</sup> (Angabe im Normzustand)

## 3. Netzanschluss (§§ 5 – 8 NDAV)

- 3.1. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 3.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.
- 3.4. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt in Standardfällen ca. 3 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden. Nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer wird ein genauer Ausführungsstermin abgestimmt.
- 3.5. Führt der Netzbetreiber die Tiefbauarbeiten durch, so erfolgt die Oberflächenwiederherstellung unter Verwendung des vorhandenen / ausgebauten Materials. Der Netzbetreiber übernimmt ausdrücklich keine Aufwuchsgarantie.
- 3.6. Eine Vornahme der Aufgrabungs- und Endverfüllungsarbeiten in Eigenleistung des Anschlussnehmers, schließt die Aufnahme und Wiederherstellung der Oberfläche ein. Diese Arbeiten haben den anerkannten Regeln der Technik, sowie dem

Merkblatt „Kabel- und Leitungsmerkblatt“ der Stadtwerke Barmstedt zu entsprechen. Das Merkblatt der Stadtwerke Barmstedt liegt zur Einsicht- und Mitnahme in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Barmstedt aus. Soweit der Anschlussnehmer die oben genannten Arbeiten selbst ausführt, haftet der Netzbetreiber lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß den geltenden technischen Regeln. Arbeiten auf dem öffentlichen Grund sind ausschließlich dem Netzbetreiber vorgehalten.

- 3.7. Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder eine Überbauung der Leitungstrasse des Netzanschlusses, z.B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber möglich. Die Kosten zur Beseitigung und Wiederherstellung sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
  - 3.8. Kosten für die Ausführung von Hauseinführungen die vom Standard abweichen (druckwasserdichter Hausanschluss, Mehrspartenhausanschluss etc.) sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist vorzunehmen.
  - 3.9. Kosten für die Auswechslung schadhafter Mess- und Regeleinrichtung, die durch den Anschlussnehmer oder dem von ihm beauftragten Installateur verursacht wurden, werden nach Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
  - 3.10. Die Kosten für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder schadhafte Plombenverschlüssen oder Manipulationssicherungen (DVGW Arbeitsblätter, z.B. TRGI), werden dem Anschlussnehmer – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung und Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Netzbetreiber – in Höhe des im Preisblatt (Anlage 1) veröffentlichten Pauschalsatzes in Rechnung gestellt.
  - 3.11. Der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer hat die Kosten für die Beseitigung von Fehlern in der Kundenanlage zu tragen. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet eine Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage durchzuführen. Werden in diesem Zusammenhang Dienstleistungen durch den Netzbetreiber erbracht (Anfahrt, Analyse), so sind diese gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.
  - 3.12. Macht der Anschlussnutzer Schäden gegenüber dem Netzbetreiber geltend, so muss die Besichtigung beschädigter Geräte durch den Netzbetreiber, bzw. durch einen durch den Netzbetreiber beauftragten unabhängigen Gutachter gewährleistet sein.
- ## 4. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)
- Hinweis: Die Gesamtkosten setzen sich aus Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss zusammen.
- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Gasverteilernetzes und endend mit der

- Ausgangsseite des Regleranschlussstückes, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzan schlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
  - 4.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzan schlüsse (z.B. nach Art und Rohrquerschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.
  - 4.4. Netzan schlüsse, die nach Art, Rohrquerschnitt oder Lage von den üblichen Anschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichen Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die im Preisblatt (Anlage 1) genannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.
  - 4.5. Wird auf Veranlassung des Netzbetreibers ein bestehender Netzan schluss erneuert, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Regleranschlussstück auf seine Kosten ausführen lassen.
- 5. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**
- 5.1. Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtnetze Barmstedt sowie bei Erhöhung (>5%) einer Leistungsanforderung am Netzan schluss bzw. der Anlage zahlt der Anschlussnehmer der Stadtnetze Barmstedt für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
  - 5.2. Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der Niederdruck- Verteilungsanlagen erforderlich werden, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die Niederdruck-Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben( z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
  - 5.3. Der aktuelle Baukostenzuschuss für einen Netzan schluss im Niederdruck-Verteilnetz der Stadtnetze Barmstedt ist im Preisblatt aufgeführt. Gemäß §11 Abs.2 NDAV stellen die Stadtnetze Barmstedt einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung.
  - 5.4. Die Stadtnetze Barmstedt behalten sich vor, für abgeschlossene Baugebiete einen individuell berechneten Baukostenzuschuss festzulegen.
- 6. Zahlungspflichten**
- 6.1. Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer Gasanlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzan schlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.
- 7. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für Baukostenzuschuss und Netzan schlusskosten (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)**
- 7.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzan schlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
  - 7.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzan schlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.
- 8. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV); Messeinrichtungen**
- 8.1. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zu Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Bei der Inbetriebsetzung muss der, durch den Anschlussnehmer, beauftragte Installateur anwesend sein.
  - 8.2. Für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten Pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
  - 8.3. Ist das beantragte Setzen der Messeinrichtung und/oder des Hausdruckregelgerätes aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür, sowie für jeden weiteren vergeblichen Versuch ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
  - 8.4. Da setzen der Messeinrichtung und des Hausdruckregelgerätes setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzan schlusskosten voraus.
- 9. Unterbrechung des Netzan schlusses (§ 24 NDAV)**
- 9.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
  - 9.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
  - 9.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.
  - 9.4. Bei Wiederinbetriebnahme der Versorgung, durch die Stadtnetze Barmstedt, muss der, durch den Anschlussnehmer, beauftragte Installateur anwesend sein.

**10. Kosten für die Veränderung/Umbau von Mess- und Regleinrichtungen**

10.1. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Veränderung/Umbau der Mess- und Regleinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Die Stadtnetze Barmstedt stellen dem Anschlussnehmer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

**11. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

11.1 Die Errichtung und der Betrieb der Gasanlage, einschließlich Eigenanlagen, müssen gemäß DVGW-Arbeitsblättern (z.B. TRGI) erfolgen.

11.2 Die zusätzlichen technischen Anforderungen der Stadtnetze Barmstedt sind in den Technischen Anschlussbedingungen (Anlage2) aufgeführt.

**12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (§23 NDAV)**

12.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1), berechnen.

12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

**13. Datenverarbeitung**

13.1. Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten und ggf. an Dritte (Dienstleister, Lieferanten) weiterzugeben. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

**14 Inkrafttreten**

14.1. Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.01.2008 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen nebst Preisblatt zur AVB GasV der STWB.

14.2. Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

Anlagen

Anlage 1 : Preisblatt

Anlage 2: Kabel- und Leitungsmerkblatt